

2

3 **Gleichheit, Ungleichheit und Verteilungsgerechtigkeit**

4 „Sozialer Fortschritt“ Heft 10-11/ 2013

5

6 **Zusammenfassung**

7 Nach verbreiteter Auffassung kommt es bei der „Verteilungsgerechtigkeit“ ausschließlich auf den Grad
8 der Gleichheit oder Ungleichheit an, unabhängig davon, welcher Prozess zu dieser Verteilung geführt
9 hat.

10 Nach der Gegenmeinung kann eine Verteilung nur dann gerecht sein, wenn die Güter oder sozialen
11 Positionen „verdient“ sind. Aus dieser Sicht kann soziale Ungleichheit gerecht sein, wenn Chancen-
12 gleichheit besteht und Leistungen gerecht entlohnt werden. Es wird jedoch gezeigt, dass diese Theo-
13 rie unzulänglich und teilweise in sich widersprüchlich ist.

14 Daraus ergibt sich, dass Verteilungsgerechtigkeit in einer Balance von Gleichheit und Ungleichheit
15 besteht, die von Fall zu Fall gefunden werden muss, um einen Kompromiss zwischen Chancengleich-
16 heit und Leistungsgerechtigkeit zu finden.

17 Schließlich wird untersucht, ob soziale Umverteilung durch den Staat überhaupt gerecht sein kann.

18 Diese Frage kann jedoch mangels eines übergeordneten Entscheidungskriteriums nicht abschließend
19 beantwortet werden.

20

21 **Summary**

22 It is widely spread opinion that distributive justice depends exclusively on the degree of equality or
23 inequality without taking into account which process has caused this distribution.

24 From the opposite point of view a distribution cannot be fair unless goods and social positions are
25 “deserved”. In this opinion social inequality might be just in cases where opportunities are equally dis-
26 tributed and merits fairly rewarded. This theory, however, is demonstrated to be insufficient and par-
27 tially inconsistent.

28 In consequence, distributive justice is a kind of balance between equality and inequality. In order to
29 find a reasonable compromise between equal opportunities and fair rewards, this balance must be
30 determined on a case-by-case basis.

31 Finally, the paper analyzes whether social redistribution by government might be fair at all. But for lack of
32 a higher-level decision criterion, this question cannot be definitely answered.

33

34 **1. Einleitung**

35 Verteilungsgerechtigkeit als sozialpolitisches Ziel genießt bei der Bevölkerung einen hohen Stellen-
36 wert (Institut für Demoskopie Allensbach 2013). In merkwürdigem Widerspruch dazu steht die Unbe-
37 stimmtheit und Inhaltsleere dieses Begriffes, denn er sagt als solcher noch nichts darüber aus, nach
38 welchem Maßstab die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Verteilung beurteilt werden soll. Auch
39 die Verfechter der Verteilungsgerechtigkeit unterlassen es in der Regel, ein solches Kriterium zu for-
40 mulieren. Deshalb soll im Folgenden untersucht werden, was Verteilungsgerechtigkeit eigentlich ist.

41 Dies geschieht nicht in abstrakter Perspektive, so als sollten zeitlose Normen einer gerechten Gesell-
42 schaft konstruiert werden, sondern auf dem konkreten historischen Hintergrund einer kapitalistischen
43 Gesellschaft mit Privateigentum an Produktionsmitteln, marktwirtschaftlicher Steuerung und einem
44 demokratischen Staat, der innerhalb gewisser Grenzen in der Lage ist, im Sinne der Gerechtigkeit
45 korrigierend einzugreifen.

46

47 2. Thema Gleichheit und Ungleichheit

48 Bei Verteilungsgerechtigkeit geht es um Gleichheit und Ungleichheit, also um eine zentrale gesell-
49 schaftspolitische Streitfrage, welche die politische Philosophie seit ihren Anfängen bewegt. Ihr Aus-
50 gangspunkt ist die Tatsache, dass wir Menschen sowohl ungleich als auch gleich sind: Einerseits sind
51 wir in unseren Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und Bedürfnissen offensichtlich ungleich. Ande-
52 rerseits sind wir in dem, was den Menschen zum Menschen macht, also in der Fähigkeit zu denken,
53 zu sprechen, Freude, Schmerz, Liebe und Hass zu empfinden, kurzum Person zu sein, weitgehend
54 gleich. Wenn dies so ist, dann kommt es offenbar darauf an, sowohl der Gleichheit als auch der Un-
55 gleichheit den gebührenden Raum zu geben.

56 Der Streit um Gleichheit und Ungleichheit ist der Sache nach unvermeidbar, aber häufig wird die Kont-
57 roverse durch sprachliche Ungenauigkeit unnötig verschärft. Manche Missverständnisse könnten ver-
58 mieden werden. Daher sind zwei Vorklärungen zum Begriff der Gleichheit notwendig:

59 (1) Es besteht ein Unterschied zwischen Gleichheit als ethischer Norm und Gleichheit als empiri-
60 scher Tatsache. Die natürliche und persönliche Ungleichheit der Menschen ist ein Faktum, aber
61 die ethische Norm, dass und in welcher Hinsicht sie gleich behandelt werden sollen, steht auf ei-
62 nem anderen Blatt. Aus der ethischen Norm der Gleichheit können wir ebenso wenig auf die tat-
63 sächliche Gleichheit der Menschen schließen wie umgekehrt von der tatsächlichen Ungleichheit
64 auf die rechtliche Ungleichheit. Die Anwendung der Gerechtigkeitsnorm, dass alle Menschen als
65 Personen gleichberechtigt sind, hat – unabhängig davon, wie weitgehend die daraus abgeleiteten
66 Konsequenzen sind – nichts mit der Behauptung zu tun, die Menschen seien tatsächlich in ihren
67 Fähigkeiten und Eigenschaften gleich. Allerdings trifft die ethische Norm, Menschen als Personen
68 die gleichen Rechte zu gewähren, auf eine Realität, in der die Menschen in vielerlei Hinsicht
69 deutlich ungleich sind. Präzise formuliert lautet daher das Gerechtigkeitsproblem von Gleichheit
70 und Ungleichheit: Wie soll die Gesellschaft bei der Verteilung der Güter und Lasten ungeachtet
71 des Anspruchs aller auf gleiche Rechte als Personen mit der faktischen Ungleichheit der Men-
72 schen umgehen? Sollen wir diese Ungleichheiten akzeptieren oder gar fördern oder sollen wir sie
73 umgekehrt ganz oder teilweise ausgleichen? Sollen z.B. ungleiche Leistungen gleich oder un-
74 gleich entlohnt werden, sollen wir gleichen Bedarf gleich oder ungleich befriedigen? Darf die Un-
75 gleichheit dazu führen, dass der von der Natur aus Stärkere Macht über den Schwächeren aus-
76 übt?

77 (2) Es ist streng zu unterscheiden zwischen *sozialer* Gleichheit (oder Ungleichheit) bezüglich Gütern
78 und Lasten, Rechten und Pflichten, Macht, Einfluss und Chancen einerseits und *persönlicher*
79 Gleichheit im Sinne qualitativer Gleichförmigkeit des Verhaltens, Lebensweise, des Charakters,
80 der Vorlieben und Überzeugungen von Menschen andererseits. In der langen philosophischen
81 Tradition des Egalitarismus wurde beides in aller Regel sorgfältig unterschieden; der Sinn der so-
82 zialen Gleichheit wurde gerade darin gesehen, individuelle Freiheit und Differenzierung nicht nur
83 für eine Minderheit, sondern für die Mehrheit der Menschen möglich zu machen. Lediglich radika-
84 le konformistische Egalitaristen (wie etwa Thomas Morus, der Autor von „Utopia“ und die Maois-
85 ten) setzen beides gleich oder verwischen zumindest die Grenzen. Einen ähnlich undifferenzier-
86 ten Gleichheitsbegriff finden wir paradoxerweise auch auf der entgegengesetzten Seite des ideo-

87 logischen Spektrums, nämlich bei den libertären Anti-Egalitaristen. Auch sie neigen dazu, soziale
88 Gleichheit im Sinne der persönlichen Gleichförmigkeit aller Menschen, also mit Uniformität oder
89 Kollektivismus zu interpretieren, um sie dann entsprechend abqualifizieren zu können.

90

91 **3. Was ist Verteilungsgerechtigkeit?**

92 Weil „Verteilungsgerechtigkeit“, wie gesagt, nicht eindeutig definiert ist, können wir lediglich versu-
93 chen, intuitiv einzugrenzen und annäherungsweise zu beschreiben, was in der öffentlichen Diskussion
94 mit jenem Begriff in der Regel gemeint bzw. nicht gemeint ist. Vor allem zwei Aspekte sind dabei wich-
95 tig:

96 (1) Verteilungsgerechtigkeit – jedenfalls so, wie sie von der Mehrheit der Deutschen verstanden wird
97 – bedeutet nicht völlige Gleichheit oder Nivellierung, sondern nur begrenzte soziale und ökonomi-
98 sche Gleichheit oder, anders ausgedrückt, begrenzte soziale und ökonomische Ungleichheit.
99 Verteilungsgerechtigkeit ist also eine Art Mitte zwischen völliger Gleichheit und völliger Ungleich-
100 heit.

101 Daher sind die Gleichheitsforderungen, die im Wunsch der Bevölkerungsmehrheit nach Vertei-
102 lungsgerechtigkeit zum Ausdruck kommen, auch ziemlich bescheiden. Solange es ein spürbares
103 Wirtschaftswachstum gibt, scheint in der Regel bereits ein annähernd gleicher prozentualer Anteil
104 aller Bevölkerungsgruppen am Einkommenszuwachs zu genügen, um sie einigermaßen zu erfül-
105 len. Im Normalfall geht es offenbar also nicht um Umverteilung im eigentlichen Sinne, sondern
106 höchstens um Umverteilung des Zuwachses in dem Sinne, dass die Einkommen der unteren
107 Schichten prozentual etwas stärker steigen als diejenigen der oberen Schichten. Erst wenn diese
108 relativ bescheidenen Ansprüche nicht mehr erfüllt werden und wenn im Gegenteil die Ungleich-
109 heit zunimmt, sieht die Mehrheit der Bevölkerung ein ernsthaftes Gerechtigkeitsdefizit. Der Begriff
110 der Verteilungsgerechtigkeit bringt also den Minimalkonsens zum Ausdruck, dass die Einkom-
111 mens- und Vermögensverteilung, die sich aus dem Marktgeschehen ergibt, zwar korrigiert wer-
112 den soll, aber keinesfalls so weit, dass die Marktmechanismen gestört werden und die wirtschaft-
113 liche Effizienz darunter leidet.

114 (2) Der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit bezieht sich auf das *Verteilungsergebnis*, nicht darauf, ob
115 eine Verteilung auf gerechte oder ungerechte Weise zustande gekommen ist. Es kommt also nur
116 auf das Ausmaß von Gleichheit oder Ungleichheit als solcher an. Die Begrenzung der Ungleich-
117 heit wird offenbar um ihrer selbst willen als politisches Ziel angesehen. Sobald die Ungleichheit
118 über ein bestimmtes Maß hinausgeht, wird sie als ungerecht empfunden, unabhängig davon, ob
119 es vielleicht gute Gründe dafür gibt, dass der eine besonders gut und der andere besonders
120 schlecht gestellt ist.

121

122 **4. Verdienstorientierte Gerechtigkeit statt ergebnisorientierter Verteilungsgerechtigkeit?**

123 Dass der vorherrschende Begriff der Verteilungsgerechtigkeit rein „ergebnisorientiert“ ist und keinen
124 Bezug auf die Ursachen der vorgefundenen Gleichheit oder Ungleichheit nimmt, ist von grundsätzli-
125 cher Bedeutung. Es provoziert sofort den Einwand, dass Gleichheit oder Ungleichheit als solche nichts

126 über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer bestehenden Verteilung von Einkommen und Ver-
127 mögen, Gütern und Lasten, Rechten und Pflichten aussagen können, sondern dass es entscheidend
128 ist, ob es dafür einen Rechtfertigungsgrund gibt oder nicht. Die Gegenthese ist also, dass sowohl
129 Gleichheit als auch Ungleichheit je nach den Gründen ungerecht oder gerecht sein können. Demnach
130 muss der ergebnisorientierte Begriff der Verteilungsgerechtigkeit, so scheint es, durch einen „ver-
131 dienstorientierten“ Gerechtigkeitsbegriff ersetzt werden: Eine Verteilung ist immer dann gerecht, wenn
132 die zugeteilten Güter „verdient“ sind, und sie ist ungerecht, wenn sie unverdient sind.

133 Gehen wir von einem solchen verdienstorientierten Gerechtigkeitsbegriff aus, dann müssen wir, wenn
134 wir auf soziale Ungleichheit treffen, nach ihren Ursachen fragen. Dabei können wir schematisch drei
135 Gruppen unterscheiden:

- 136 (1) Gesellschaftlich bedingte Ungleichheit, d.h. die Ungleichheit der Chancen. Diese ist wiederum auf
137 mehrere – in wechselseitiger Beziehung stehende – Teilfaktoren zurückzuführen, nämlich
- 138 – die individuellen sozialen Startpositionen der Individuen im gesellschaftlichen Wettbewerb,
139 die nicht zuletzt durch die gesellschaftliche Position ihrer Eltern und die familiäre Sozialisati-
140 on determiniert wird,
 - 141 – die politischen Freiheiten und Rechte, welche die Individuen genießen und die – vor allem
142 in nichtdemokratischen Gesellschaften – durchaus ungleich verteilt sein können, und
 - 143 – die politische Rahmenbedingungen, die mit über die Aufstiegschancen der Individuen be-
144 stimmen, wobei das Bildungssystem oder die Regulierungen des Sozialstaats besonders
145 wichtig sind.

146 Mit „gesellschaftlich bedingter Ungleichheit“ ist selbstverständlich nicht gemeint, dass es in jeder
147 komplexen Gesellschaft unterschiedliche Funktionen und somit auch Rangstufen und Befehls-
148 und Herrschaftsstrukturen geben muss. Hier geht es nicht um solche „funktionalen Ungleichhei-
149 ten“, sondern um die von den gesellschaftlichen Verhältnissen verursachte Ungleichheit der
150 Chancen, überhaupt in bestimmte Positionen in der funktionalen Befehls- und Herrschaftsstruk-
151 tur zu gelangen.

152 (2) Individuell bedingte Ungleichheit, d.h. solche, die als Resultat individueller Aktivitäten, also von
153 Leistungen, Anstrengungen, Fleiß und Motivation entsteht.

154 (3) Naturbedingte Ungleichheit, die als Folge der unterschiedlichen genetischen Ausstattung der
155 Individuen, also ihrer angeborenen Begabungen und Fähigkeiten, zu betrachten ist.

156 Im Rahmen einer verdienstorientierten Gerechtigkeitskonzeption sind dann diese drei Gruppen von
157 tatsächlich vorhandener Ungleichheit unterschiedlich zu bewerten. Wenn wir vom praktischen Problem
158 der Abgrenzung der drei Gruppen absehen, können wir drei allgemeine Grundsätze der verdienstori-
159 entierten sozialen Gerechtigkeit formulieren:

- 160 (1) Wer dank gesellschaftlicher Privilegien Vorteile erlangt, hat dies nicht verdient, und wer benach-
161 teiligt ist, hat es nicht verschuldet. Daher ist gesellschaftlich bedingte Ungleichheit immer unge-
162 recht.

- 163 (2) Individuell bedingte Ungleichheit ist das Ergebnis des selbst zu verantwortenden Handelns oder
164 Unterlassens der beteiligten Individuen. Sie ergibt sich zwingend aus dem Gebrauch, den die In-
165 dividuen von ihrer Freiheit machen und muss daher auf jeden Fall als gerecht respektiert werden.
- 166 (3) Naturbedingte Ungleichheit durch unterschiedliche genetische Ausstattung der Individuen ist
167 zwar weder von den Bevorzugten verdient, noch von den Benachteiligten verschuldet. Dass es
168 eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit ist, solche Unterschiede ganz oder teilweise auszu-
169 gleichen, ist aber nicht unbedingt zwingend; auf diese Frage kommen wir später zurück.

170

171 **5. Chancengleichheit plus Leistungsgerechtigkeit: eine Generalformel verdienstorientierter** 172 **sozialer Gerechtigkeit?**

173 Wenn gesellschaftlich bedingte Ungleichheit auf jeden Fall zu beseitigen und freiheitsbedingte Un-
174 gleichheit auf jeden Fall zu respektieren ist, dann ergibt sich daraus – wenn wir das Problem der na-
175 turbedingten Ungleichheit vorerst zurückstellen – eine Art von Generalformel der verdienstorientierten
176 sozialen Gerechtigkeit: Sie lautet, dass eine gegebene Verteilung von Gütern immer gerecht ist, wenn
177 sowohl Chancengleichheit besteht als auch die unterschiedlichen Leistungen, die die Individuen auf
178 Basis gleicher Chancen erbringen, leistungsgerecht entlohnt werden. Was dabei „Leistungsgerechtig-
179 keit“ bedeutet, wird später noch näher erörtert.

180 Dieser Gedanke hat nicht nur eine gewisse theoretische Plausibilität, sondern auch erhebliche politi-
181 sche Relevanz, denn in letzter Konsequenz erlaubt er, das ganze Problem der sozialen Ungleichheit
182 und der Verteilungsgerechtigkeit für gegenstandslos zu erklären. Es spielt dann nämlich keine Rolle
183 mehr, ob die Güter, Rechte und sozialen Positionen gleich oder ungleich verteilt sind, sondern nur
184 noch, ob diese Verteilung auf der Basis gleicher gesellschaftlicher Startchancen für jeden und auf-
185 grund leistungsgerechter Entlohnung zustande gekommen ist. Es bedarf lediglich zweier zusätzlicher
186 Gedankenoperationen, um auf dieser Basis eine gerechtigkeitstheoretische Rechtfertigung für das
187 bestehende Verteilungsergebnis der kapitalistischen Marktwirtschaft und für soziale Ungleichheit zu
188 konstruieren:

- 189 (1) Die – meist stillschweigend vorausgesetzte – Prämisse, dass Leistungsgerechtigkeit am besten
190 durch möglichst ungestörte Märkte gewährleistet wird, und
- 191 (2) Die Reduktion des Problems der Chancengleichheit auf bildungspolitische (bisweilen auch ar-
192 beitsmarktpolitische) Fragen; durch diese Reduktion wird – wie wichtig Bildung auch ist – syste-
193 matisch verdrängt, dass die Ungleichheit der Chancen ganz generell in sozialer Ungleichheit
194 wurzelt und fehlende Bildungschancen lediglich ein Folgeproblem sozialer Ungleichheit sind.

195 Die These, dass soziale Gerechtigkeit in der Kombination aus Chancengleichheit und Leistungsge-
196 rechtigkeit besteht, wurde bereits vor 40 Jahren von dem damaligen CDU-Generalsekretär Kurt Bie-
197 denkopf (1973) formuliert; er propagierte die „Gleichheit der Chancen“ als christdemokratisches Ge-
198 rechtigkeitsmodell und setzte es in Gegensatz zu der seiner Meinung nach von der Sozialdemokratie
199 angestrebten „Gleichheit der Ergebnisse“.

200 Beachtliche politische Konjunktur hatte die genannte Generalformel dann vor einigen Jahren unter
201 dem Namen „Teilhabegerechtigkeit“, und zwar in den Jahren, als in der Sozialdemokratie, aber auch

202 darüber hinaus, heftig über die Sozial- und Arbeitsmarktreformen der Regierung Schröder gestritten
203 wurde; dabei wurden theoretische Vorarbeiten von Anthony Giddens (2001) und Amartya Sen (2002)
204 aufgegriffen (vgl. Ebert 2012, S. 138-161 mit weiteren Literaturangaben). Der Begriff der „Teilhabege-
205 rechtigkeit“ diente dazu, den Bruch mit dem traditionellen Gerechtigkeitsverständnis, der nach Ansicht
206 vieler mit dieser Politik verbunden war, zu rechtfertigen. Statt auf soziale Gleichheit, staatliche Vertei-
207 lungspolitik, staatliche Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und kollektive soziale Si-
208 cherung sollte die Sozialpolitik auf „Teilhabe“ setzen; durch die Arbeitsmarktpolitik des „Förderns und
209 Forderns“ und durch verbesserte Bildungspolitik sollte sie die Benachteiligten befähigen, ihre eigenen
210 Kräfte zu mobilisieren und eigenverantwortlich am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilzunehmen.
211 Auf diese Weise wurde das Gerechtigkeitsproblem in charakteristischer Weise umgedeutet: Es liegt
212 nicht mehr in den Strukturen der kapitalistischen Marktwirtschaft, die daher der Korrektur und Regulie-
213 rung bedürfen, sondern nur noch in der Beschränkung des Marktzuganges; der Markt als solcher gilt
214 hingegen unhinterfragt als gerecht.

215

216 **6. Das Konzept der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit in kritischer Sicht**

217 Dass soziale Gerechtigkeit in der Kombination aus Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit
218 besteht, ist auf den ersten Blick nicht unplausibel, erweist sich aber bei näherer Analyse aus einer
219 Reihe von Gründen als Irrweg.

220 Der nächstliegende Einwand gegen dieses Konzept lautet, dass es in der Praxis nahezu unmöglich
221 sein dürfte, die konkret vorhandene Ungleichheit den verschiedenen Einflussfaktoren – gesellschaftli-
222 chen Bedingungen, individuellen Aktivitäten und naturbedingter genetischer Ausstattung – zuzuord-
223 nen. Allerdings wiegt dieses Argument nicht allzu schwer, denn ähnliche Probleme ergeben sich auch
224 bei alternativen Gerechtigkeitskonzeptionen, und für die politische Anwendung könnte man sich mit
225 Annäherungslösungen zufrieden geben. Entscheidend ist vielmehr, dass der verdienstorientierte Be-
226 griff der Verteilungsgerechtigkeit bereits dem theoretischen Ansatz nach nicht haltbar ist.

227

228 **6.1. Widersprüche zwischen Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit**

229 Zwischen Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit gibt es eine komplizierte Wechselwirkung, die
230 zu nicht auflösbaren Widersprüchen führt. Es erweist sich nämlich, dass sich Chancengleichheit und
231 Leistungsgerechtigkeit einerseits gegenseitig voraussetzen, andererseits aber auch ausschließen.
232 Somit sind die beiden Teilziele der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit nicht gleichzeitig reali-
233 sierbar.

234 Wenn gleiche Chancen für alle bestehen und wenn die auf dieser Basis erbrachten Leistungen für alle
235 gleichermaßen leistungsgerecht – wie auch immer „Leistungsgerechtigkeit“ zu verstehen ist – entlohnt
236 werden, dann sind die Ergebnisse zwangsläufig ungleich. Einerseits kann die Ungleichheit der Ergeb-
237 nisse nur durch die Chancengleichheit gerechtfertigt werden; daher setzt Leistungsgerechtigkeit
238 Chancengleichheit voraus. Andererseits setzt Chancengleichheit ihrerseits Leistungsgerechtigkeit

239 voraus, denn ohne Leistungsgerechtigkeit und ohne das Recht, seine Chancen zu nutzen und die
240 Früchte der Anstrengung zu genießen, könnte von Chancengleichheit nicht die Rede sein.

241 Die Ergebnisse von heute sind aber zugleich die Chancen von morgen, sodass in der nächsten Runde
242 des gesellschaftlichen Wettbewerbs die Chancen gleich und die Leistungen ungleich sind, dann ent-
243 stehen ungleiche Ergebnisse. Das bedeutet, dass die Chancen in der nächsten Runde wieder un-
244 gleich sind, denn es entstehen Marktmacht, politische Einflussmöglichkeiten, vererbbares Vermögen
245 und Startvorteile für die Kinder der Erfolgreichen. Verhindert werden könnte dies nur durch korrigie-
246 rende Eingriffe in die Ungleichheit der Ergebnisse. Daraus ergibt sich, dass Chancengleichheit und
247 Leistungsgerechtigkeit einander widersprechen: Lässt man das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit
248 wirksam werden, dann wird die Chancengleichheit verletzt; soll die Chancengleichheit gewahrt blei-
249 ben, muss die Leistungsgerechtigkeit verletzt werden.

250

251 **6.2. Keine Chancengleichheit ohne soziale Gleichheit**

252 Chancengleichheit steht nicht nur im Widerspruch zur Leistungsgerechtigkeit, sondern sie würde auch,
253 wirklich ernst genommen, Eingriffe in Persönlichkeitsrechte erfordern, die kaum zu rechtfertigen sind
254 und von den Befürwortern des Konzepts der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit wohl auch
255 schwerlich gewollt sind. Es müssten nämlich alle gesellschaftlichen Faktoren, die den Lebenserfolg
256 eines Individuums beeinflussen, neutralisiert, d.h. entweder beseitigt oder durch Kompensation aus-
257 geglichen werden. Chancengleichheit im strengen Wortsinne ist z.B. unvereinbar mit dem verfas-
258 sungsrechtlich geschützten Erbrecht. Darüber hinaus müsste die Kindererziehung weitgehend sociali-
259 siert werden, damit Startnachteile durch ungünstige familiäre Sozialisationsbedingungen (bzw. Vorteile
260 durch besonders günstige Sozialisationsbedingungen) ausgeglichen werden.

261 Zwar gibt es keinerlei Zwang, die Politik der Chancengleichheit bis ins Autoritäre und Totalitäre zu
262 treiben. Aber im Konzept der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit besitzt die Chancengleich-
263 heit eine Schlüsselfunktion, denn sie ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass soziale Un-
264 gleichheit gerechtfertigt und das Problem der Verteilungsgerechtigkeit als gegenstandslos erklärt wer-
265 den kann. Daher müssen an Chancengleichheit hohe Anforderungen gestellt werden, die weit über
266 eine gute Bildungs- oder Arbeitsmarktpolitik hinausgehen. Letztlich kann es reale Chancengleichheit
267 ohne umfassende soziale Gleichheit überhaupt nicht geben. Daran scheitert das Konzept der ver-
268 dienstorientierten sozialen Gerechtigkeit, das ja gerade auf der Vorstellung beruht, soziale Gleichheit
269 und Verteilungsgerechtigkeit durch Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit ersetzen zu kön-
270 nen.

271

272 **6.3. Verwechslung von Leistungsgerechtigkeit und Marktgerechtigkeit**

273 Für das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit spricht der intuitiv einleuchtende Grundsatz, dass demjeni-
274 gen, der etwas für andere Menschen oder die Gesellschaft Nützliches schafft, eine – wie auch immer
275 zu bemessende – Gegenleistung zustehen sollte. Insofern sind soziale Differenzierungen und soziale
276 Ungleichheit in einem noch näher zu bestimmenden Ausmaß zweifellos gerechtfertigt. Daraus kann

277 aber nicht geschlossen werden, dass die Verteilung von Einkommen und Vermögen, so wie sie aus
278 dem Prozess der Marktwirtschaft resultiert, generell als leistungsgerecht anzusehen ist. Genau dies
279 wird jedoch im Rahmen der verdienstorientierten Gerechtigkeitskonzeption in der Regel stillschwei-
280 gend unterstellt, wenn die Forderung nach Verteilungsgerechtigkeit durch die Kombination aus Chan-
281 cengleichheit und Leistungsgerechtigkeit ersetzt werden soll.

282 Die Gleichsetzung von Leistungsgerechtigkeit und „Marktgerechtigkeit“ beruht auf drei Denkfehlern:

- 283 – Leistungsgerechtigkeit ist zwar ein wichtiger Teilaspekt von Gerechtigkeit, aber Leistung kann
284 niemals das alleinige und oberste Kriterium der Zuteilung von Gütern und Lasten, Rechten und
285 Pflichten sein, und zwar selbst dann nicht, wenn in der Realität vollendete Chancengleichheit
286 herrschen sollte. Leistung bezieht sich nämlich immer auf einen Nutzen, den das Tun eines Men-
287 schen für andere Menschen hat. Wäre Leistungsgerechtigkeit das ausschlaggebende Gerechtig-
288 keitsprinzip, so würde dies bedeuten, dass die Würde eines Menschen in seiner Nützlichkeit für
289 andere besteht. Es muss also immer ein Gerechtigkeitskriterium geben, das dem der Leistung
290 übergeordnet ist.
- 291 – Der Leistungsbegriff darf sich keinesfalls auf ökonomische Leistungen beschränken, die auf dem
292 Markt verwertbar sind, sondern muss die Gesamtheit aller ethisch aner kennenswerten Aktivitäten
293 erfassen, die für andere Menschen oder die Gesellschaft förderlich sind. Es gibt ethisch höchst
294 aner kennenswerte Leistungen, die ihrer Natur nach nicht auf dem Markt gehandelt werden kön-
295 nen (z.B. Altruismus oder politisches Engagement), aber auch am Markt handelbare Leistungen,
296 die – jedenfalls nach überwiegender Meinung – ethisch nicht aner kennenswert sind wie z.B. Pro-
297 duktion von Waffen oder Rauschgift, Prostitution oder Handel mit hochspekulativen Finanzpro-
298 dukten.
- 299 – Selbst wenn sich Leistungsgerechtigkeit ausschließlich auf ökonomisch verwertbare Leistungen
300 beziehen dürfte, kann ökonomische Leistung nicht einfach mit den am Markt erzielten Preisen
301 und Einkommen gleichgesetzt werden. Das Marktergebnis kann nur dann leistungsgerecht sein,
302 wenn theoretisch ideale Marktbedingungen herrschen, d.h. wenn jegliche Marktmacht ausge-
303 schlossen ist und perfekte Konsumentensouveränität besteht. Es gibt aber noch einen grundsätz-
304 lichen Einwand: Der Markt bewertet ökonomische Leistungen nicht etwa, wie vielfach behaup-
305 tet wird, entsprechend den Bedürfnissen der Konsumenten, sondern nach Maßgabe der *kaufkräf-*
306 *tigen* Nachfrage. Die Konsumenten stimmen zwar auf dem Markt über den Wert der Leistungen
307 ab, aber sie haben kein gleiches Stimmrecht. Die Leistungsbewertung durch den Markt kann also
308 nur dann gerecht sein, wenn die Stimmenverteilung gerecht ist, d.h. wenn die zugrundeliegende
309 Verteilung der Einkommen und Vermögen ihrerseits bereits leistungsgerecht ist. Der Markt kann
310 also gar kein Kriterium der Leistungsgerechtigkeit bereitstellen, sondern es bedarf umgekehrt ei-
311 nes – wie auch immer zu bestimmenden – Maßstabes der Leistungsgerechtigkeit, an dem das
312 Marktergebnis zu messen ist. Leistungsgerechtigkeit mit dem Marktergebnis gleichzusetzen, wä-
313 re demnach ein Zirkelschluss.

314

315

316 **6.4. Natürliche Ungleichheit – eine unbeantwortete Frage**

317 Das Konzept der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit beantwortet zunächst nur die Frage nach
318 der gesellschaftlich bedingten und der individuell bedingten Ungleichheit, aber es lässt vorerst offen,
319 wie gerechterweise mit der *natürlichen* Ungleichheit der Menschen umzugehen ist. Würde sich soziale
320 Gerechtigkeit tatsächlich in Chancengleichheit plus Leistungsgerechtigkeit erschöpfen, dann wäre die
321 Antwort schon implizit gegeben, und zwar in dem Sinne, dass diejenigen, die von Natur aus bevorzugt
322 sind, das Recht haben, ihre Wettbewerbsvorteile gegenüber den schlechter Ausgestatteten unbe-
323 grenzt auszuschöpfen. Allerdings fragt sich, ob diese Konsequenz akzeptiert werden sollte.

324 Das Gerechtigkeitsproblem, um das es hier geht, besteht – diese Klarstellung ist notwendig – *nicht* in
325 der naturgegebenen Ungleichheit als solcher, sondern in der *sozialen* Ungleichheit, sofern sie die
326 *Folge* der natürlichen Ungleichheit ist. Die Frage ist also nicht, ob die natürlichen Unterschiede der
327 Menschen im Sinne der „Gleichmacherei“ nivelliert werden sollen, sondern nur, ob und in welchem
328 Umfang diejenigen, die von der Natur begünstigt sind, einen Anspruch darauf haben, die daraus flie-
329 ßenden Vorteile bei der Verteilung des Ertrags der gesellschaftlichen Kooperation zu genießen. Wir
330 müssen also zwischen einem unbestreitbaren „Recht natürlicher Ungleichheit“ – im Sinne der natur-
331 bedingten persönlichen Verschiedenheit der Individuen – einerseits und einem durchaus kritisch zu
332 diskutierenden „Recht auf naturbedingte soziale Ungleichheit“ andererseits unterscheiden.

333 Egalitäre Gerechtigkeitstheoretiker wie John Rawls (1979, S.74-139) haben ein Recht auf die natur-
334 bedingte soziale Ungleichheit strikt verneint. Das trifft auch für Ronald Dworkin (2011, S. 81-158) zu;
335 sein Konzept der „Ressourcengleichheit“ erfordert, dass die von der Natur Bevorzugten den Benach-
336 teiligten eine Kompensation gewähren müssen. Im Rahmen einer verdienstorientierten Gerechtigkeits-
337 theorie ist dies eigentlich einleuchtend, denn kein Mensch hat seine genetische Ausstattung, sei sie
338 für ihn vorteilhaft oder nachteilig, „verdient“. Allerdings gibt es auch Gegenargumente: Dass jeman-
339 dem die Vorteile weggenommen werden, die er dank gesellschaftlicher Privilegien genießt, mag ohne
340 Problem ethisch gerechtfertigt werden können. Aber es ist ein ungleich härterer Eingriff in die persön-
341 liche Freiheit, einen Menschen daran zu hindern, seine natürlichen Talente zu entfalten und in gesell-
342 schaftlichen Erfolg umzusetzen. In diesem Sinne hat sich Wolfgang Kersting (2000, S.206-237) für
343 einen „verdienstethischen Naturalismus“ ausgesprochen und argumentiert, genetische Ausstattung
344 und soziobiografische Prägung eines Individuums gehörten zum Kernbestand der autonomen Person,
345 weshalb die Autonomie des Individuums das Recht einschließe, von seinen natürlichen Anlagen und
346 günstigen Sozialisationsbedingungen Gebrauch zu machen. Folglich seien auch die Ergebnisse die-
347 ses Gebrauchs jeglichem Zugriff umverteilender Gerechtigkeit entzogen.

348 Dieses Argument ist richtig, soweit es sich gegen die Nivellierung der Unterschiede in den natürlichen
349 Begabungen und Sozialisationsbedingungen richtet. Daraus, dass es eine Menschenrechtsverletzung
350 wäre, jemanden an der Entfaltung seiner Anlagen und Fähigkeiten zu hindern, kann aber nicht ge-
351 schlossen werden, alles, was dank günstiger Startpositionen und somit ohne eigenes Verdienst er-
352 worben wurde, liege von vornherein außerhalb des Anwendungsbereichs ausgleichender Gerechtig-
353 keit. Dies wäre ein Fehlschluss, der auf der bereits erwähnten Verwechslung von *sozialer* Gleichheit
354 und *persönlicher* Gleichförmigkeit beruht. Unterscheidet man jedoch diese Begriffe sorgfältig, dann
355 wird klar, dass zwar die Person selbst – einschließlich ihrer genetischen und sozialen Prägung – men-

356 schenrechtlich unantastbar ist, während die äußeren Besitztümer oder die Macht, die diese Person
357 erwirbt, unter dem Kriterium des Verdienstes bewertet werden können, ohne die personale Autonomie
358 zu tangieren. Oder anders ausgedrückt: Aus dem uneingeschränkten Recht auf natürliche Ungleich-
359 heit folgt kein uneingeschränktes Recht auf naturbedingte soziale Ungleichheit.

360 Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Wird naturbedingte soziale Ungleichheit uneingeschränkt
361 zugelassen, dann wird zwangsläufig die Chancengleichheit verletzt. Der von Natur besser Befähigte
362 ist dann nämlich in der Lage, die Chancen der weniger Befähigten einzuschränken und ihnen die
363 Möglichkeit zu nehmen, ihrerseits ihre natürlichen Fähigkeiten voll zu entwickeln und den Ertrag dieser
364 Fähigkeiten zu genießen. Die natürliche Ungleichheit hat also immer die Tendenz, zusätzliche *gesell-*
365 *schaftliche* Ungleichheit zu erzeugen. Auch hier geraten wir also in einen Widerspruch: Einerseits
366 verlangt Chancengleichheit, dass alle Individuen ihre Talente und ihre natürlichen Unterschiede frei
367 entwickeln können, andererseits wird eben durch dieses Recht die Chancengleichheit untergraben.

368

369 **7. Ein pragmatisches Konzept von Verteilungsgerechtigkeit: Gleichgewicht zwischen Gleich-** 370 **heit und Ungleichheit**

371 Das Konzept der verdienstorientierten sozialen Gerechtigkeit dient dem Zweck, zwischen gerechter
372 und ungerechter Gleichheit bzw. gerechter und ungerechter Ungleichheit zu unterscheiden und damit
373 die Frage der Verteilungsgerechtigkeit für erledigt zu erklären. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl
374 Chancengleichheit, als auch Leistungsgerechtigkeit gewährleistet sind. Wir haben aber gesehen, dass
375 Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit nicht gleichzeitig realisierbar sind und dass darüber
376 hinaus bei jedem dieser beiden Schlüsselbegriffe erhebliche Probleme auftreten. Die verdienstethi-
377 sche Gerechtigkeitskonzeption kann also nicht überzeugen. Damit wird auch der politische Zweck
378 verfehlt, für den sie häufig instrumentalisiert wird, nämlich das Verteilungsergebnis der Marktwirtschaft
379 als „leistungsgerecht“ der Kritik zu entziehen und das verbleibende Problem von sozialer Gleichheit
380 und Ungleichheit unter der Überschrift „Chancengleichheit“ in die Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik
381 abzurängen.

382 Das Scheitern der verdienstethischen Gerechtigkeitskonzeption führt zwangsläufig zurück zu *ergeb-*
383 *nisorientierten* Verteilungsgerechtigkeit. Demnach müssen wir eine uns als gerecht erscheinende Mitte
384 zwischen Gleichheit und Ungleichheit bestimmen, *ohne* nach der Ursache oder einem möglichen
385 Rechtfertigungsgrund für bestehende Gleichheit oder Ungleichheit zu suchen. Dafür gibt es keine
386 abschließende Formel, sondern nur das Prinzip, dass Verteilungsgerechtigkeit in einer immer wieder
387 neu auszutariierenden Balance besteht, die sowohl der Chancengleichheit, als auch der Leistungsge-
388 rechtigkeit und dem Recht auf Entfaltung der natürlichen Fähigkeiten Rechnung tragen muss, ohne
389 die jeweils anderen Teilziele mehr als nötig einzuschränken.

390 Man kann für dieses Konzept von Verteilungsgerechtigkeit als Balance zwischen sozialer Gleichheit
391 und Ungleichheit einige allgemeine Regeln der Verteilungsgerechtigkeit formulieren:

- 392 (1) Soziale Ungleichheit muss – unabhängig von ihren Ursachen – so weit reduziert (bzw. soziale
393 Gleichheit so weit verwirklicht) werden, dass ein möglichst hohes Maß an *realer* Chancengleich-
394 heit ermöglicht wird. Dies gilt deshalb, weil ungleiche Chancen primär das Ergebnis *allgemeiner*

395 sozialer Ungleichheit sind und daher eine Politik der Chancengleichheit im engeren Sinne (wie
396 etwa Bildungspolitik), so sinnvoll und notwendig sie sein mag, nicht ausreichen kann.

397 (2) Soziale Ungleichheit muss in dem Umfang zugelassen werden, der notwendig ist, damit unglei-
398 che Leistungen angemessen anerkannt werden. Was im ethischen Sinne anerkennenswerte
399 Leistungen sind, kann zwar an Hand der am Markt erzielten Preise und Einkommen nicht exakt
400 gemessen werden, und es ist auch klar, dass sie mehr umfassen als marktgängige Leistungen.
401 Aber dass die Anerkennung von Leistungen – wie auch immer sie zu definieren und zu bewerten
402 sind – in irgendeiner Weise soziale Differenzierung erfordert, ist ebenso klar.

403 (3) Die erste Bedingung für Verteilungsgerechtigkeit – so viel soziale Gleichheit als nötig ist, um
404 größtmögliche reale Chancengleichheit zu gewährleisten – muss ohne Einschränkung erfüllt wer-
405 den. Allerdings hat die soziale Gleichheit ihre Grenze an den Individualrechten. Es darf niemals
406 die Linie überschritten werden, an der die *soziale* Gleichheit – also die Gleichheit bei der Vertei-
407 lung von Gütern und Lasten, Rechten und Pflichten, Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten – in
408 *persönliche* Gleichheit – also Gleichheit der Lebensführung, der Überzeugungen und der Charak-
409 tere – einmündet.

410 (4) Die zweite Bedingung – so viel soziale Ungleichheit, dass Leistung angemessen belohnt wird –
411 muss nur insoweit erfüllt werden, als es ohne Verletzung der ersten Bedingung möglich ist; d.h.
412 dass die Wahrung der realen Chancengleichheit im Konfliktfall Vorrang vor der Leistungsgerech-
413 tigkeit haben sollte.

414 (5) Als implizite Konsequenz aus der ersten Bedingung für Verteilungsgerechtigkeit – Reduktion der
415 sozialen Ungleichheit um der Chancengleichheit willen – ergibt sich zugleich das Prinzip der Be-
416 darftsgerechtigkeit, d.h. der Grundsatz, dass ein bestimmtes soziokulturelles Minimum für alle
417 gewährleistet sein muss. Dies zu formulieren, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn
418 wenn das soziokulturelle Minimum unterschritten wäre, dann könnte von Chancengleichheit auch
419 nicht einmal ansatzweise die Rede sein.

420 Dieses pragmatische Konzept der Verteilungsgerechtigkeit begnügt sich mit der Beschreibung eines
421 Gleichgewichtes von Gleichheit und Ungleichheit. Dieses Gleichgewicht ist nicht statisch, sondern es
422 unterliegt der permanenten Änderung und muss stets an neue Bedingungen angepasst werden. Es ist
423 prekär in dem Sinne, dass theoretisch weder definiert werden kann, wie viel Gleichheit die reale
424 Chancengleichheit erfordert, noch wie viel Ungleichheit um der Leistungsgerechtigkeit willen hingen-
425 nommen werden muss, noch bei welcher Verteilung es ein Optimum gibt. Verteilungsgerechtigkeit ist
426 also ein Problem von Versuch und Irrtum. Dieses Problem zu lösen, ist nicht die Aufgabe der Gerech-
427 tigkeitstheorie, sondern der Politik. Hier ist Raum für Streit – aber auch für Diskurs und Kompromiss.

428

429 **8. Kann soziale Umverteilung überhaupt gerecht sein?**

430 Das hier propagierte pragmatische Konzept der Verteilungsgerechtigkeit ist eine mögliche, aber kei-
431 neswegs die einzig denkbare und vertretbare Antwort auf das Gerechtigkeitsproblem von Gleichheit
432 und Ungleichheit. Überzeugen kann es nur diejenigen, der wenigstens im Prinzip zu akzeptieren be-

433 reit ist, dass der Staat überhaupt moralisch berechtigt ist, unter Berufung auf Gleichheits- und Gerech-
434 tigkeitsprinzipien in Individualrechte einzugreifen und Einkommen oder Vermögen umzuverteilen. Ge-
435 nau dies ist aber in der zeitgenössischen Gerechtigkeitstheorie umstritten. Die Kontroverse, die seit eh
436 und je zwischen den Anhängern sozialstaatlicher Umverteilung und den libertären Sozialstaatskritikern
437 ausgetragen wird und die sich bis in die Tagespolitik hinein fortsetzt, ist letzten Endes auf eben diese
438 philosophische Grundsatzfrage zurückzuführen.

439 Worum es dabei geht, wird deutlich, wenn wir die beiden wichtigsten zeitgenössischen philosophi-
440 schen Theorien zur Verteilungsgerechtigkeit einander gegenüberstellen, nämlich die liberal-egalitäre
441 Gerechtigkeitstheorie von John Rawls und die libertäre Gerechtigkeitstheorie von Robert Nozick:

442 – Die zentrale Idee von Rawls ist, dass die Normen der sozialen Gerechtigkeit aus den Regeln der
443 fairen Kooperation abgeleitet werden können, weswegen wir von einer „kooperationsethischen“
444 Theorie der Verteilungsgerechtigkeit sprechen können: Wenn die Bürgerinnen und Bürger koope-
445 rationswillig sind und sich wechselseitig als Gleiche und Freie anerkennen, dann müssen sie sich
446 auf bestimmte Regeln zur Verteilung des Ertrages der gesellschaftlichen Kooperation einigen
447 (Rawls 2003, S.24-29; vgl. Ebert 2010, S. 375). Aus dem Prinzip der fairen Kooperation ergibt
448 sich also das Recht der Allgemeinheit und des Staates, Regeln der Verteilungsgerechtigkeit auf-
449 zustellen.

450 – Nozicks libertäre Gerechtigkeitstheorie geht nicht von der Idee der fairen Kooperation aus, son-
451 dern von der Autonomie des Individuums. Das Recht auf die Ergebnisse der eigenen Fähigkeiten
452 und der eigenen Arbeit sowie auf das, was durch Aneignung herrenloser Besitztümer, durch
453 Tausch, Kauf, Schenkung oder Erbe rechtmäßig erworben wurde, ist für Nozick unmittelbarer
454 Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes eines jeden Individuums und insofern unantastbar. Er
455 schließt daraus, dass es kein Recht des einen Individuums auf einen Anteil am rechtmäßig er-
456 worbenen Eigentum eines anderen Individuums geben kann und dass kein Staat und keine Ge-
457 meinschaft berechtigt ist, im Namen der Gleichheit oder der Gerechtigkeit eine solche Umvertei-
458 lung vorzunehmen (Nozick 2006, S. 262-271; vgl. auch Ebert 2010, S. 377 f.). Diese Theorie der
459 Verteilungsgerechtigkeit können wir als „individualistisch-autonomieethisch“ bezeichnen.

460 Der Unterschied dieser beiden Ansätze wird deutlich, wenn man betrachtet, wie das Gerechtigkeits-
461 problem der Verteilung des Sozialprodukts behandelt wird:

462 – Aus kooperationsethischer Perspektive entsteht das Sozialprodukt aus der gesellschaftlichen
463 Kooperation. Es fällt sozusagen als Ganzes an und gehört zunächst niemandem persönlich. Wie
464 es dann an die Individuen zu verteilen ist und wem die Güter, aus denen es besteht, gehören sol-
465 len, muss durch Regeln der fairen gesellschaftlichen Kooperation bestimmt werden.

466 – Aus individualistisch-autonomieethischer Perspektive haben alle Güter, aus denen das Sozial-
467 produkt besteht, bereits durch ihre Entstehung im marktwirtschaftlichen Prozess legitime Eigen-
468 tümer. Da deren Eigentumsrechte unverletzlich sind, gibt es nichts zu verteilen oder umzuvertei-
469 len, und streng genommen existiert das Verteilungsproblem als ethisches Problem überhaupt
470 nicht.

471 Die Antwort auf das Gerechtigkeitsproblem von Gleichheit und Ungleichheit hängt demnach davon ab,
472 aus welcher gerechtigkeitstheoretischen Perspektive es betrachtet wird:

473 – Aus dem kooperationsethischen Ansatz des moderaten Egalitarismus ergibt sich zwingend der
474 Vorrang der Gleichheit vor der Ungleichheit: Wenn alles Recht auf Kooperation beruht, dann gibt
475 es letztlich überhaupt keine Individualrechte ohne Übereinkunft. Auch das Eigentum und die
476 Grundrechte entstehen erst durch Kooperation; ohne freiwillige Übereinkunft gibt es nur fakti-
477 schen Besitz und einseitig erhobene Ansprüche, aber keine Rechte in dem Sinne, dass die ande-
478 ren Individuen *ethisch* verpflichtet wären, sie selbst dann anzuerkennen, wenn es für sie fallweise
479 vorteilhaft wäre, sie zu missachten. Weil einer solchen Konvention alle Beteiligten freiwillig zu-
480 stimmen können müssen, muss das Einstimmigkeitsprinzip gelten, und daraus ergibt sich das
481 Prinzip des gleichen Stimmrechts. Konsequenz des gleichen Stimmrechts ist wiederum, dass
482 grundsätzlich Gleichheit gelten muss, es sei denn dass es Gründe für Ungleichheit gibt, denen al-
483 le zustimmen können. Ein absolutes Eigentumsrecht kann es aus dieser Perspektive nicht geben;
484 das Eigentumsrecht der Reichen kann gerechterweise nur bestehen, wenn auch die Armen den
485 Verteilungsspielregeln zustimmen können. Eine der möglichen Lösungen dieses Problems ist
486 dann z.B. das „Differenzprinzip“ von Rawls, das hier aber nicht weiter diskutiert werden soll (vgl.
487 Ebert 2010, S. 227-234).

488 – Aus dem individualistisch-autonomieethischen Ansatz der libertären Gerechtigkeitstheorie ergibt
489 sich umgekehrt der Vorrang der Ungleichheit vor der Gleichheit: Die Individualrechte, darunter
490 das Eigentumsrecht, sind unantastbar; sie verdanken ihre Geltung keiner Konvention und keiner
491 freiwilligen Zustimmung der Beteiligten. Vorausgesetzt das Eigentum ist rechtmäßig, d.h. unter
492 Wahrung der Autonomierechte aller, entstanden, dann ist es deshalb von vornherein jeglicher
493 Umverteilung entzogen. Gleichheit im Sinne der sozialen Gleichheit – von der Gleichheit der Per-
494 sönlichkeitsrechte abgesehen – kann also aus dieser Perspektive keine sinnvolle Gerechtigkeits-
495 forderung sein.

496 Es scheint sogar, dass die kooperationsethische und die individualistisch-autonomieethische Gerech-
497 tigkeitstheorie sich gegenseitig widerlegen:

498 – Aus kooperationsethischer Sicht kann argumentiert werden, dass das Prinzip der individuellen
499 Autonomie der gegenseitigen Anerkennung aller Beteiligten als freie Personen bedarf und also
500 seinerseits auf eine Norm zurückgeführt werden kann, die nur durch Kooperation gerechtfertigt
501 werden kann. Ohne eine solche wechselseitige Anerkennung wären nämlich individuelle Rechte
502 keine wirklichen Rechte, sondern nur einseitig erhobene Ansprüche oder faktische Besitzstände,
503 denen keine ethische Verpflichtung der anderen entspricht, sie zu respektieren.

504 – Aus individualistisch-autonomieethischer Sicht gibt es wiederum ein starkes Gegenargument:
505 Jede faire Kooperation zwischen freien Gesellschaftsmitgliedern beruht auf der Voraussetzung
506 unantastbarer Individualrechte, die auch durch die Regeln der gesellschaftlichen Kooperation
507 nicht aufgehoben werden können. Denn ohne solche Individualrechte wäre jede Einigung auf ge-
508 sellschaftliche Regeln unmöglich, sondern stattdessen würde der allgemeine Kampf aller gegen
509 alle herrschen.

510 Eine eindeutige Antwort auf das Gerechtigkeitsproblem von Gleichheit und Ungleichheit würde vo-
511 raussetzen, dass es möglich ist, auf Basis eines übergeordneten Prinzips zwischen dem kooperati-
512 onsethischen und dem individualistisch-autonomieethischen Ansatz zu entscheiden, d.h. den einen zu
513 „beweisen“ und den anderen zu „widerlegen“. Ein solches übergeordnetes Prinzip müsste letztlich auf
514 religiösem Glauben oder auf metaphysischen Überzeugungen beruhen, über die aber in einer moder-
515 nen demokratischen Gesellschaft kein Konsens hergestellt werden kann.

516 Die Kontroverse zwischen der Kooperationsethischen und der individualistisch-autonomieethischen
517 Sicht kann also theoretisch nicht aufgelöst werden. Keine von beiden Seiten hat Argumente, mit de-
518 nen sie die andere Seite überzeugen könnte; keine der beiden Positionen kann zwingend begründet
519 werden. Somit ist die philosophische Grundsatzfrage, die mit dem Thema Gleichheit, Ungleichheit und
520 Verteilungsgerechtigkeit aufgeworfen ist, weiterhin offen. Es geht um Werturteile, die in unserer Le-
521 benspraxis der individuellen Entscheidung überlassen bleiben müssen. In der Politik können nur Dia-
522 log, Toleranz und Kompromiss weiterhelfen. Überflüssig oder gar sinnlos sind, so ist zu hoffen, die
523 hier angestellten Überlegungen trotzdem nicht, wenn sie dazu beitragen, dass die Kontrahenten die
524 Position der jeweils anderen Seite besser verstehen und, wenn auch nicht akzeptieren, so doch als
525 ernst zu nehmen und ehrenwert respektieren.

526

527 **Literatur**

- 528 *Becher, Gerd/ Treptow, Elmar* 2000 (Hrsg.), Die gerechte Ordnung der Gesellschaft. Texte vom Alter-
529 tum bis zur Gegenwart, Frankfurt/ New York
530 *Biedenkopf, Kurt* (1973), Die Politik der Unionsparteien – die freiheitliche Alternative zum Sozialismus,
531 Vortrag bei der Katholischen Akademie Bayern, München 9. Dezember (in Auszügen abgedruckt
532 *Süddeutsche Zeitung* 13.12.1973)
533 *Dworkin, Ronald* (2011), Was ist Gleichheit?, Berlin (Originaltitel: What is equality? Part 2: Equality of
534 Resources, Princeton 1981)
535 *Ebert, Thomas* (2010), Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen, Bonn
536 *Ebert, Thomas* (2012), Soziale Gerechtigkeit in der Krise, Bonn
537 *Giddens, Anthony* (2001), Die Frage der sozialen Ungleichheit, Frankfurt (Originaltitel: The Third Way
538 and its Critics, London 2000)
539 *Institut für Demoskopie Allensbach* (2013), Was ist gerecht? Gerechtigkeitsbegriff- und Wahrnehmung
540 der Bürger, Allensbach
541 *Kersting, Wolfgang* (2000), Politische Solidarität statt Verteilungsgerechtigkeit, in: Kersting, Wolfgang
542 (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist 2000, S. 202-256
543 *Nozick, Robert* (2006), Anarchie, Staat, Utopia, München (Originaltitel: Anarchy, State and Utopia,
544 Oxford 1974)
545 *Rawls, John* (1975), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. (Originaltitel: A Theory of Justice
546 as Fairness, Cambridge/Mass. 1971)
547 *Rawls, John* 2003, Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf, Frankfurt (Originaltitel: Justice as Fair-
548 ness, Cambridge/Mass. 2001)
549 *Sen, Amartya* (2002), Ökonomie für den Menschen: Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der
550 Marktwirtschaft, München (Originaltitel: Development as Freedom, New York 1999)